

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Gebühren in Tarifgruppe 02 des Kostenverzeichnisses zu Anlage 2 des Kostenverzeichnisses sind seit 15 Jahren unverändert. Diese sollen mit der Änderungssatzung den aktuellen Verhältnissen angepasst werden und wurden daher auf Basis des tatsächlichen Zeitaufwandes für die Bearbeitung neu kalkuliert.

Darüber hinaus werden die Bezeichnung der Satzung denen der anderen Satzungen der INKB angepasst und redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Kommunalunternehmens Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt
(Kostensatzung INKB)**

Auf Grund des

- Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
 - und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist,
 - sowie § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24.08.2014 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde,
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Kommunalunternehmens Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Kostensatzung IN-KB) vom 13. Mai 2009 (AM Nr. 23 vom 03.06.2009), geändert durch Satzung vom 20.10.2009, AM Nr. 45 vom 04.11.2009) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzung INKB)“;
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „Kostenverzeichnis IN-KB“ durch die Worte „(Kostenverzeichnis INKB)“ ersetzt;
3. Die Anlage zu § 2 erhält folgende neue Bezeichnung:
„Anlage zu § 2 der Kostensatzung INKB – Kostenverzeichnis -“
4. Die Tarifgruppe 02 der Anlage zu § 2 der Kostensatzung INKB erhält folgende Fassung:

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr	
02		Entwässerung		
	020	Auskunft über Daten zum Grundwasser z.B. Auszüge aus Grundwassergleichenkarten, Flurabstandskarten, Grundwasserganglinie (graphische Darstellung oder Rohdaten oder Lastfallauszüge aus Grundwassermodellen)	Standardauskunft:	37,50 €
	021	Geologisches Bohrprofil / Schichtenverzeichnis nach DIN	je Profil	65,00 €
	022	Umfangreiche, über Tarif Nr. 020 hinausgehende Auskünfte wie Auswertungen oder Darstellungen, Begutachtungen, Stellungnahmen.	Gebühr nach Zeitaufwand Je Stunde	72,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.